



ÖAMTC-REISE-VOLLKASKO-VERSICHERUNG

für PKW/Kombi, LKW bis 1 t Nutzlast und Wohnmobile bis 3,5 t Gesamtgewicht

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Polizze und die folgenden zu den einzelnen Versicherungen angeführten Vertragsgrundlagen.

Versicherer: Generali Versicherung AG, Landkrongasse 1-3, 1011 Wien

Vertragsgrundlagen: Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung 2019 (AKKB 2019) und die hier enthaltenen Besonderen Bedingungen für die ÖAMTC-Reise-Vollkasko-Versicherung.

Geltungsbereich: In ganz Europa im geographischen Sinn.

Für die asiatische Türkei, die Mittelmeeranrainerstaaten und für das außereuropäische Gebiet der ehemaligen UdSSR (Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Georgien und asiatischer Teil der Russischen Föderation) kann das Fahrzeug gegen 100% Prämienzuschlag versichert werden.

Passiert ein Schaden, während sich das Fahrzeug auf einem Schiff befindet, zahlt der Versicherer nur dann, wenn die Verladeorte innerhalb des gedeckten örtlichen Bereiches liegen, ansonsten endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Verladevorganges in Europa.

Obliegenheiten – Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Zur Wahrung des Versicherungsschutzes sind bestimmte Obliegenheiten vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen. Die Verletzung folgender Obliegenheiten kann die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung wie folgt bewirken.

- Wird durch die Verletzung einer Obliegenheit, die **vor Eintritt des Versicherungsfalles** zu erfüllen ist, ein Versicherungsfall verursacht oder erhöht sich dadurch der Schaden, so ist der Versicherer insoweit von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.
- Werden Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, mit dem Vorsatz die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers von Bedeutung sind, verletzt, so ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, sofern diese Verletzung auf die Feststellung oder den Umgang der Leistungspflicht des Versicherers Einfluss gehabt hat.
Werden diese Obliegenheiten aus anderen Gründen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers nur insoweit ein, als die Obliegenheiten für die Feststellung des Versicherungsfalles oder der Feststellung der Leistungspflicht und deren Umfang für den Versicherer bedeutsam sind und dies auch für den Versicherungsnehmer erkennbar war.
- Die vorsätzliche Verletzung der Schadenminderungs- und Rettungspflicht bei Eintritt des Versicherungsfalles bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Allgemeine Obliegenheiten

Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Mit dem Fahrzeug darf nicht eine größere als die vereinbarte und nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässige Höchstanzahl von Personen befördert werden. Personen dürfen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
- Der Lenker muss in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
- Der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befinden.

Sonstige Obliegenheit:

- Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges sind einzuhalten.
Wird das versicherte Fahrzeug für einen anderen Zweck als vereinbart genutzt, so tritt Leistungsfreiheit des Versicherers insoweit ein, als die vereinbarte Prämie hinter jener Prämie zurückbleibt, die tarifmäßig für das mit der vertragswidrigen Nutzung verbundene höhere Risiko zu entrichten wäre.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Dem ÖAMTC oder dem Versicherer (Adressen siehe Seite 3) ist unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, anzuzeigen:
 - der Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- Nach Möglichkeit ist zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kaskoversicherung:

Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Mit dem Fahrzeug darf nicht eine höhere als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzlast befördert werden.
- Das Fahrzeug darf nicht mit offensichtlichen schweren, die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden technischen Mängeln in Betrieb gesetzt werden.
- Der Lenker darf sich nicht in einem die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befinden.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Der Versicherungsnehmer hat vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug dem Versicherer zu ermöglichen, das Fahrzeug zu besichtigen oder den Schaden festzustellen und die Zustimmung des Versicherers zur Reparatur oder Verwertung einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
- Ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Kollision des geparkten Fahrzeugs mit unbekanntem Fahrzeug oder durch Berührung mit Wild, Federwild oder Haustieren, durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entsteht, ist vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Weiters ist die **Schadenminderungs- und Rettungspflicht** bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

- Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.

WAS IST BEI EINEM SCHADENSFALL IM AUSLAND ZU TUN ?

- Nehmen Sie bitte vor einem Reparaturauftrag unbedingt mit der Generali Kontakt auf. Sie erhalten dann alle notwendigen Informationen für die Schadenbesichtigung und Reparatur vor Ort.
- Wenn das beschädigte Fahrzeug betriebssicher ist und in Österreich repariert werden soll: bei einer unverzüglichen Rückreise kann die Besichtigung durch die GENERALI auch in Österreich erfolgen. Ist die Rückreise erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen, empfiehlt es sich, den Schaden unverzüglich fürs erste in geschriebener Form der GENERALI zu melden und Schadenfotos anzufertigen. Die Fahrzeugbesichtigung und die detaillierte Schadenmeldung unter Beilage der Schadenfotos kann dann nach der Rückreise erfolgen.

Was wird ersetzt?

Bei Teilschaden (Reparaturschaden) ersetzt der Versicherer abzüglich einer allfälligen Selbstbeteiligung:

- Die Reparaturkosten.
- Die einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile.
- Die Bergungs- und Transportkosten des Fahrzeuges bis zur nächsten geeigneten Werkstätte.

Bei Totalschaden ersetzt der Versicherer

- jenen Betrag abzüglich einer allfälligen Selbstbeteiligung, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert, höchstens bis zur abgeschlossenen Versicherungssumme).
- Die Rückholkosten bis max. 2% des Wiederbeschaffungswertes (ohne Selbstbeteiligung), wenn ein gestohlenen Fahrzeug wieder aufgefunden wird.

Was wird nicht ersetzt?

- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (z.B. mechanische Defekte und Abnutzungsschäden).
- Schäden, die anlässlich der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstanden sind.
- Schäden, die anlässlich von Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Erdbeben oder auch durch Verfügung von hoher Hand entstanden sind.
- Schäden, die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen entstanden sind.
- Schäden, die durch ionisierende Strahlen verursacht wurden.
- Mietfahrzeugkosten, Nutzungsausfall und unfallbedingte Wertminderung des Kfz.
- In der Polizze nicht angeführte Sonderausstattung und Zubehör.
- Nicht serienmäßig mit dem Kfz geliefertes Kfz-Werkzeug, Ersatzteile sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs und jede Art von Reisegepäck (Reisegepäck- und Storno-Versicherungen sind beim ÖAMTC erhältlich).

Regionaldirektionen der GENERALI Versicherung AG

Wien	1220 Wien, Kratochwjlestraße 4, Tel. +43 1 51590-0
Niederösterreich	3100 St. Pölten, Dr. Karl-Renner-Promenade 37-41, Tel. +43 2742 315-0
Burgenland	7000 Eisenstadt, Esterházystraße 20, Tel. +43 2682 63146-0
Steiermark	8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 8, Tel. +43 316 8056-0
Oberösterreich	4020 Linz, Adalbert-Stifter-Platz 2, Tel. +43 732 7636-0
Tirol	6010 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 51-53, Tel. +43 512 5926-0
Vorarlberg	6900 Bregenz, Quellenstraße 1-7, Tel. +43 5574 4941-0
Salzburg	5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 12, Tel. +43 662 8680-0
Kärnten	9020 Klagenfurt, Burggasse 9, Tel. +43 463 5829-0

Besondere Bedingungen für die ÖAMTC-Reisevollkaskoversicherung für PKW/Kombi, LKW bis 1t NL und Wohnmobile bis 3,5 t Gesamtgewicht

1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist in jedem einzelnen Fall der Höhe nach, unter Berücksichtigung des Art.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung 2019 (AKKB 2019) mit der beantragten Versicherungssumme begrenzt. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmern erfolgt die Entschädigungsleistung ohne Mehrwertsteuer. Dies ist bei der Wahl der Versicherungssumme entsprechend zu berücksichtigen. Die Versicherungssumme entspricht dem aktuellen Wiederbeschaffungszeitwert.
2. Die Versicherung kann nur für im Zeitpunkt des Versicherungsbeginns unbeschädigte Personen- und Kombinationskraftwagen bis zum 10. auf das Baujahr folgende Jahr abgeschlossen werden. Taxi, Mietwagen, Selbstfahrervermietungsfahrzeuge, Sportwagen über 100 kW (Personenkraftwagen, die nicht mehr als zwei Sitzplätze inklusive des Lenkersitzes aufweisen; Notsitze werden hierbei nicht mitgezählt) und Fahrzeuge mit Probe- und Überstellungskennzeichen sind nicht versicherbar.
3. Als Versicherungsbeginn ist frühestens der auf den Abschluss folgende Tag, 00.00 Uhr, möglich.
4. Bei Schäden durch Unfall (Art.1 Pkt.1.2.6 AKKB 2019) oder durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Art.1 Pkt.1.2.5 der AKKB 2019) gilt eine Selbstbeteiligung als vereinbart.
5. Bei Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Glasdächern (Art.1 Pkt.2 AKKB 2019) gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 250,- pro Schadenfall. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Schaden durch Reparatur der Scheibe behoben wird.
6. In Erweiterung des Art.1 Pkt. 1.2. AKKB 2019 erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Selbstbeteiligung auch auf Schäden, die durch Kurzschlüsse und Verschmoren an Kabeln entstehen.
7. In Erweiterung des Art.1 Pkt. 1.2. AKKB 2019 erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Selbstbeteiligung auch auf Schäden durch Tierbisse an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Folgeschäden und Schäden durch Haustiere.
8. Ohne Selbstbeteiligung sind versichert Schäden gemäß Art.1 Pkt.1.2.1 bis 1.2.4 der AKKB 2019 sowie Schäden, die entstehen durch
 - a) Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde;
 - b) Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Federwild und Haustieren auf einer öffentlichen Straße.
9. Ergänzend zu Art. 7 Pkt. 3.4. der AKKB 2019 hat der Versicherungsnehmer oder Lenker in den Fällen gemäß Punkt 8 lit. b sowie bei Schäden, die durch Kollision des geparkten Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug entstehen, das Schadenereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
10. Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung 2019 (AKKB 2019).

WICHTIG: OHNE KASKO-VORBESICHTIGUNG KEINE VERSICHERUNG!

ÖAMTC-DVR Nr. 0048801
Gen-DVR Nr. 0603589

Stand: März 2019
Änderungen vorbehalten